



1. Zählpunkte mit Leistungsmessung (Entnahme mit Leistungsmessung)

1.1. Jahresleistungspreissystem

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a				Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€/ kWa		Cent / kWh		€/ kWa		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-	-	-	-	-
■ Mittelspannung	26,88	31,18	4,66	5,41	139,33	161,62	0,16	0,19
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	30,99	35,95	5,37	6,23	160,63	186,33	0,19	0,22
■ Niederspannung	32,76	38,00	5,68	6,59	125,62	145,72	1,97	2,29

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann erfragt werden.

1.2. Monatsleistungspreissystem

Entnahmeebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€/ (kW, Monat)		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-
■ Mittelspannung	23,22	26,94	0,16	0,19
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	26,77	31,06	0,19	0,22
■ Niederspannung	20,94	24,29	1,97	2,29

1.3. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb

	Messstellenbetrieb	
	€/ a	
	netto	brutto
■ Messung, Messstellenbetrieb (Mittelspannung)	887,46	1.029,45
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Mittelspannung)	100,00	116,00
■ Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	540,13	626,55
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Niederspannung)	10,00	11,60
Preisabschlag (alle Spannungsebenen):		
■ kundeneigene Telekommunikationseinrichtung	35,00	40,60

1.4. Entgelte für Blindstrom

	Cent / kVarh	
	netto	brutto
Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos φ < 0,9 induktiv bzw. 0,9 kapazitiv)	0,90	1,04

Weitere Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung unter Ziffer 3.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit der von 01.07.2020 - 31.12.2020 geltenden Umsatzsteuer in Höhe von 16% (vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Entnahme ohne Leistungsmessung)

2.1. Grundpreissystem

Entnahmeebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung	45,00	52,20	4,82	5,59

2.2. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
■ Elektro-Speicherheizungen	0,00	0,00	2,41	2,80
■ sonstige (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	0,00	0,00	2,41	2,80

2.3. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb

Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	jährlich €/a		halbjährlich €/a		vierteljährlich €/a		monatlich €/a	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Eintarifzähler	10,38	12,04	12,84	14,89	17,76	20,6	37,44	43,43
■ Zweitarifzähler	19,63	22,77	23,42	27,17	31,00	35,96	61,32	71,13
■ Tarifschaltgerät	8,00	9,28	-	-	-	-	-	-
■ Wandlersatz	30,00	34,80	-	-	-	-	-	-

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Weitere Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung unter Ziffer 3.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit der von 01.07.2020 - 31.12.2020 geltenden Umsatzsteuer in Höhe von 16% (vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

3. Sonstige Entgelte - für alle Zählpunkte (Entnahme mit und ohne Leistungsmessung)

	Cent / kWh	
	netto	brutto
Konzessionsabgabe gem. KAV		
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11	0,13
■ Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV	0,61	0,71
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,53

	Cent / kWh	
	netto	brutto
Umlage nach KWK-Gesetz gemäß §§26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017		
■ für alle Letztverbraucher	0,226	0,262

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§63ff. EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.
 Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§27b KWKG) und Schienenbahnen (§27c KWKG) wird eine gesonderte KWK-Umlage erhoben.

	Cent / kWh	
	netto	brutto
Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV		
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,358	0,415
■ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050	0,058
■ Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG) und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (§26 Abs. 2 und 3 KWKG 2016 a.F.) für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,025	0,029

	Cent / kWh	
	netto	brutto
Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)		
■ für alle Letztverbraucher	0,416	0,483

	Cent / kWh	
	netto	brutto
Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage) gemäß §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)		
■ für alle Letztverbraucher	0,007	0,008

Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

Unterschreitung der Netzanschlusskapazität

Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit der von 01.07.2020 - 31.12.2020 geltenden Umsatzsteuer in Höhe von 16% (vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.